

**Allgemeinverfügung vom 10.06.2021
„Betretungs- und Aufenthaltsverbot am Mainufer im Bereich Kranenkai,
Mainkai und kleiner japanischer Garten“**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 IfSG, § 27 Abs. 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf öffentlichen Wegen und in Grünanlagen innerhalb des in der Anlage durch fette Umrandung gekennzeichneten Gebietes am Kranenkai parallel zur Straße Mainkai ist an Freitagen und Samstagen das Betreten und der Aufenthalt von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Ausgenommen hiervon sind der nach dem Gaststättengesetz zugelassene Bereich der Außengastronomie sowie der direkte Zugang zur Gastronomie „Main Kutter Würzburg“ während dessen Öffnungszeiten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 11.06.2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 20.06.2021.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

I.

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der landes- und bundesweiten Infektionszahlen weiterhin besondere und nachhaltige Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes auf seiner Internetseite (Datenstand 09.06.2021) liegt die Sieben-Tages-Inzidenz bezogen auf die Stadt Würzburg derzeit bei 34,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und damit einerseits über dem Landesdurchschnitt von 22 und andererseits ist sie in den letzten Tagen steigend. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet und in Bayern ist unverändert diffus und von unklaren Ansteckungswegen geprägt.

Nachdem sich in den letzten Wochen und Monaten zunächst die sogenannte „britische Mutante“ verbreitet und weitestgehend durchgesetzt hat, tritt nun mit der „indischen Variante“ eine neuerliche Mutation auf. Das Robert-Kochinstitut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland, trotz des aktuellen Rückgangs der Fallzahlen insgesamt als sehr hoch ein, was weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen erfordert.

Mit der Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen und der Öffnung der Außengastronomie ist Würzburg insbesondere im Bereich des Kranenkais, Mainkais und des oberhalb davon gelegenen sog. Kleinen japanischen Gartens und im Bereich des Mainufers generell auch wieder Anziehungspunkt für zahlreiche auswärtige Besucher und Nachtschwärmer geworden.

Dies führte insbesondere bei warmen, sommerlichen Temperaturen am vergangenen Wochenende vom 4. bis 6. Juni 2021 zu einer Menschenmenge mit Hunderten von Leuten, die über laute, selbst mitgebrachte mobile Musikanlagen laute Tanzmusik abspielten, dazu überwiegend alkoholische Getränke zu sich nahmen, tanzten, feierten und sich unterhielten. Weder wurden dabei Mindestabstände eingehalten, die die Ansteckung mit dem Corona-Virus wirksam verhindern können, noch Gesichtsmasken getragen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Großteil dieser Partyszene getestet oder zweifach geimpft ist oder als Genesene angesehen werden kann.

Von der Polizei wurden zur Unterbindung des Partygeschehens insgesamt 23 mobile Musikanlagen eingezogen, allein 21 Anlagen im direkten Bereich des Kranenkais. Als überregionales Zentrum hat Würzburg insbesondere in seinem Stadtzentrum und an den Mainufern ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Gerade in den Nachtstunden kommen auch überregionale Besucher in die Innenstadt, was Polizeierkenntnisse belegen.

Mit den eingetretenen Lockerungen, insbesondere im Bereich des Gastgewerbes und der privaten Zusammenkünfte sowie nächtlicher Ausgangsbeschränkungen,

haben Innenstadtbereiche ihre Anziehungskraft nochmals verstärkt, wobei derzeit Diskotheken und Tanzclubs weiterhin geschlossen sind und der hier behandelte Bereich ein regelrechter nächtlicher Dancefloor am Wochenende geworden ist.

Nach den Feststellungen der Polizei kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten und sich in den ausgewiesenen Bereichen ansammeln, feiern und tanzen. Dabei kam es nunmehr, wahrscheinlich kurzfristig gesteuert über die sozialen Medien, am Wochenende in den Nachtstunden zu solch großen Ansammlungen von Hunderten von Menschen in diesem Bereich des Mainufers, dass die Menschen sich nicht mehr gefahrlos fortbewegen können.

Die feiernden Personen nutzten dabei die dargestellte Fläche als Tanzfläche, stellten Dutzende von Musikboxen auf und urinierten in die dortigen Grünflächen. Es entstand hier eine neue große Freiluft-Partyzone und Freiluft-Diskotheke. Im Straßenbereich am Mainkai wurden als Folge sogar eine große Mengen an Personen festgestellt, die teilweise erheblich alkoholisiert die Straßenbereiche kreuzten und es entstand hierdurch zusätzlich eine erhebliche Straßenverkehrsgefährdung. Dies wurde noch dadurch verstärkt, dass Auto-Poser die Location nutzen, um sich in Szene zu setzen.

Da gleichzeitig die aktuelle Infektionslage eine unveränderte Bemühung zur Sicherstellung des Infektionsschutzes erfordert, ist das jetzige und sofortige Einschreiten, diesen Hot-Spot zu befrieden, dringend geboten.

II.

Begründung zu Ziffer 1 und zu Ziffer 2:

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, vgl. § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen der Polizei und des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Ansammlungsverbot, Abstandsgebot und zur Maskenpflicht festgelegt.

Insbesondere diese Örtlichkeit im Bereich des Alten Kranen, die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Würzburger Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer nächtlichen Freizeitgestaltung, zum Genuss von Alkohol und zum Feiern aufgesucht wurden, übertreffen die Besucherzahlen zu Zeiten vor der Pandemie bei Weitem.

Den Hunderten von Besucherinnen und Besuchern der „Partyzone“ geht es darum, ihre Freizeit gemeinsam und ausgelassen zu verbringen und dort bei sommerlichen Temperaturen geschützt und bei sehr wenig Licht zu feiern und zu tanzen.

Angesichts weiterhin eingeschränkter Alternativen zum Aufenthalt und zur Freizeitgestaltung nimmt die Attraktivität dieses Bereiches aktuell von Woche zu Woche sehr stark zu. Da der Bereich dabei nicht lediglich durchquert oder zum Zwecke der Fortbewegung genutzt wird, sondern aufgesucht wird um vor Ort zu bleiben und in der Nachtzeit zu feiern, sammeln sich die Menschen an und können untereinander nicht mehr die vorgeschriebenen und notwendigen Mindestabstände einhalten.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten und Tage wurden die örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Das Verbot beginnt entsprechend dem starken Publikumsaufkommen erst ab 22:00 Uhr. Zuvor wird ab 20 Uhr durch Hinweisgabe Verständnis erzeugt. Es endet in dem bezeichneten Bereich um 06:00 Uhr, nachdem sich gezeigt hat, dass jedenfalls bei entsprechender Wetterlage tatsächlich bis in die Morgenstunden ein entsprechendes Personenaufkommen zu verzeichnen ist. Insbesondere zu späterer Nachstunde ist dieser überfüllte Platz aufgrund seiner Lage, Enge und Wassernähe auch nicht geordnet zu räumen.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich und taktisch und tatsächlich durchsetzbar, insbesondere wegen der besonderen und dargestellten Umfeldlage und der Menschenmassen.

Durch das angeordnete Verbot des Aufenthalts und des Betretens ist es in den ausgewiesenen Bereichen unzulässig, diese aufzusuchen. Dieses Verbot dient dem Zweck, unkontrollierte Ansammlungen von Hunderten von feiernden Personen und eine neue Partyzone am Main wie am vergangenen Wochenende zu verhindern. Indem es den Besucherinnen und Besuchern im Bereich Mainufers nicht möglich ist, im ausgewiesenen Bereich am Alten Kranen zu verweilen oder zu betreten, wird der Gefahr entgegengewirkt, dass sich mehr und mehr Menschen an diesen besonders beliebten Stellen einfinden und ansammeln ohne die Mindestabstände der Coronaschutzverordnung einzuhalten. Das als riesige Freiluft-Tanzfläche benutzte Areal wird dadurch befriedet und die massenhaften Verstöße gegen die Corona-Vorschriften werden alleine dadurch unterbunden. Das bereits durch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ausgesprochene Ansammlungs- und Feierverbot sowie Abstandsgebot allein reichen im ausgewiesenen Bereich insoweit nicht aus.

Da es den Besucherinnen und Besuchern gerade darum geht, sich an den ausgewiesenen Orten aufzuhalten und dort ihre Freizeit zu verbringen, sammeln sie sich dort an. In der Folge führen die hohe Zahl an Personen und die baulichen

Gegebenheiten entlang des Mainufers schnell zu größeren Ansammlungen bzw. der Verschmelzung mehrerer kleiner Ansammlungen. Eine Durchsetzung des Abstandsgebotes durch Einsatzkräfte der Ordnungsbehörde und der Polizei ist kaum noch in Einzelfällen, jedoch durchgängig im gesamten ausgewiesenen Bereich überhaupt nicht mehr möglich.

Da die Grenze von zulässigen Treffen in Kleingruppen (10 Personen) und unzulässigen, größeren Ansammlungen und Feiern fließend ist und sich eine Vielzahl von kleinen Gruppen zu größeren Ansammlungen zusammenfügen, ist eine Steuerung allein im Einzelfall nicht möglich. Das Gesamtgeschehen ist als einheitliche Feier zu sehen. Eine Auflösung dieser Gruppen hätte erhebliche Gefahren aufgrund der besonderen Örtlichkeit mit sich gebracht.

Andere Maßnahmen, etwa zur Begrenzung der Besucherzahlen, erscheinen als weniger wirksam, da sie Ansammlungen an notwendige Kontrollstellen verlagern und dort zu neuem Konfliktpotenzial führen. Darüber hinaus wäre eine Begrenzung der Besucherzahlen nicht zielführend und nicht umsetzbar. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist daher das mildeste ersichtliche Mittel und entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Vom Verbot ist weiterhin die gesetzlich zugelassene Gastronomie und Außengastronomie ausgenommen, die ordnungsgemäß nach dem Gaststätten-Hygienekonzept und unter strengen Corona-Schutzregelungen stattfindet und sich teilweise oder voll in dem umgrenzten Bereich befindet. Auch das Erreichen der gastronomischen Verkaufsstelle „Main Fisch Kutter“ wurde ermöglicht.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Insgesamt dient diese Anordnung dem Ziel des Infektionsschutzes und fügt sich damit in das bestehende Regelwerk von bundes- und landesrechtlichen Vorgaben ein. Auch und gerade in der jetzigen Phase erneuter Lockerungen der bestehenden Restriktionen ist es notwendig, neue Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Die mit dieser Anordnung getroffene Maßnahme dient damit auch dazu, die erreichten Erfolge der bisherigen Corona-Schutz-Maßnahmen zu bewahren und erneute schwere Einschnitte und Beschränkungen im Stadtgebiet durch steigende Inzidenzen allgemein zu verhindern.

Begründung zu 3:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu 4:

Diese Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zeitlich befristet, gilt nur bis zum 20. Juni 2021 und ist auf die Nächte jeweils Freitag zu Samstag und Samstag zu Sonntag zeitlich beschränkt.

Vor dem Hintergrund des voraussichtlich schönen und wärmeren Wetters ist in den kommenden zwei Wochen ein erheblicher Besucherandrang zu erwarten, der diese Maßnahmen erfordert, damit der Infektionsschutz sichergestellt werden kann.

Die Stadt Würzburg überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint. Für den Zeitraum nach dem 20. Juni 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein, insbesondere in Hinsicht auf deren Wirkung und Erforderlichkeit.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung innerhalb des in der Anlage ausgewiesenen Bereichs aufhält oder diesen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 10.06.2021

gez.

Dr. Uwe Zimmermann

Rechtsdirektor

Anlage:

Kartographische Darstellung des Geltungsbereichs (Mainufer)